

ZhongDe Waste Technology AG Hamburg

ISIN DE000ZDWT018 / WKN ZDWT01 ISIN DE000ZDWT026 / WKN ZDWT02 (Lock-up-Aktien)

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der

ordentlichen Hauptversammlung der ZhongDe Waste Technology AG

am Dienstag, 22. Juli 2008, um 10 Uhr MESZ,

im Albert-Schäfer-Saal (Sitzungssaal 124) der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ZhongDe Waste Technology AG für das Geschäftsjahr 2007 nebst Lagebericht, des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007 nebst Konzernlagebericht, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlages des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2007

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der ZhongDe Waste Technology AG, Stadthausbrücke 1 - 3, 20355 Hamburg, sowie in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus und können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.zhongdetech.de eingesehen werden. Jeder Aktionär erhält auf Verlangen unverzüglich und kostenlos Abschriften der ausliegenden Unterlagen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der ZhongDe Waste Technology AG für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2007 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie von EUR 0,15

Bilanzgewinn: EUR 3.486.204,03 Gesamtbetrag Dividende: EUR 1.950.000,00 Betrag in Gewinnrücklage: EUR 0,00 Gewinnvortrag: EUR 1.536.204,03

Die vorstehenden Gesamtbeträge der Dividende und des Gewinnvortrags beruhen jeweils auf dem am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung vorhandenen stimm- und dividendenberechtigten Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 13.000.000,00 eingeteilt in 13.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Soweit sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändert hat, wird der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dahingehend modifiziert, dass der Betrag der Dividende je Aktie unverändert bleibt, während der Gesamtausschüttungsbetrag und der Betrag des Gewinnvortrags entsprechend angepasst werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

6. Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates für den Zeitraum seit ihrer Bestellung bis zum Ablauf dieser Hauptversammlung folgende Vergütung zu bewilligen:

Die Grundvergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied beträgt für ein volles Kalenderjahr seiner Tätigkeit EUR 12.500,00. Bezieht sich die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht auf ein volles Kalenderjahr, so wird die Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) gezahlt. Zusätzlich zur Grundvergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jede Teilnahme an einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.500,00. Der Aufsichtsratsvorsitzende enthält das Vierfache und der stellvertretende Vorsitzende das Doppelte der Grundvergütung. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder entstanden sind, sowie des eventuell Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrages, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben.

7. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2008, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, endet die Amtszeit der drei Mitglieder des ersten Aufsichtsrates.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"1. Herr Hans-Joachim Zwarg, selbstständiger Unternehmensberater, wohnhaft in Sierksdorf, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt."

Herr Zwarg ist bei Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bzw. vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Hanse Yachts AG
- Aufsichtsratsvorsitzender der Asian Bamboo AG

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 Deutscher Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass Herr Hans-Joachim Zwarg im Fall seiner Wahl in den

Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

"2. Herr Joachim Ronge, selbständiger Kaufmann, wohnhaft in Münster, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt."

Herr Ronge ist bei Einberufung dieser Hauptversammlung kein Mitglied weiterer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bzw. vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

"3. Herr Quan Hao, Ingenieur für Umwelttechnik und Direktor der chinesischen Gesellschaft für Umweltwissenschaften, wohnhaft in Peking, China, wird zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt."

Herr Quan Hao ist bei Einberufung dieser Hauptversammlung kein Mitglied weiterer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bzw. vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Die Amtszeit der neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder beginnt jeweils mit Beendigung dieser Hauptversammlung und endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für Geschäftsjahr 2012 beschließt.

8. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates ab dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Hauptversammlung folgende Vergütung zu gewähren:

- a) Die Grundvergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied beträgt für jedes volle Kalenderjahr seiner Tätigkeit EUR 15.000,00. Bezieht sich die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht auf ein volles Kalenderjahr, so wird die Grundvergütung zeitanteilig (pro rata temporis) gezahlt.
- b) Der Aufsichtsratsvorsitzende enthält das Vierfache und der stellvertretende Vorsitzende das Dreifache der Grundvergütung.
- Zusätzlich zur Grundvergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche erfolgsorientierte Vergütung von EUR 100,00 pro Cent des im jeweiligen Konzernabschluss der ZhongDe Waste Technology AG ausgewiesenen Gewinns je Aktie, soweit dieser EUR 2,00 übersteigt. Die erfolgsorientierte Vergütung wird bis zu einem im Konzernabschluss der ZhongDe Waste Technology AG ausgewiesenen Gewinn je Aktie von maximal EUR 3,50 gezahlt. Bezieht sich die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds nicht auf ein volles Kalenderjahr, so wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) gezahlt.

d) Die Grundvergütung wird fällig zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die variable Vergütung wird fällig nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der ZhongDe Waste Technology AG zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.300.000,00 beschränkt.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre. Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main ("Frankfurter Wertpapierbörse"), um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 4. bis 10. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % überbeziehungsweise unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen. Eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der ZhongDe Waste Technology AG, die aufgrund der vorgenannten Ermächtigung der Hauptversammlung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse oder im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre

 Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen;

- unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 1.300.000,00, nicht übersteigen darf; diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;
- unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Umtauschoder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen zu verwenden. Insgesamt darf auf die aufgrund dieser Ermächtigung übertragenen Aktien ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des Grundkapitals entfallen, sofern die Aktien zur Erfüllung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten verwendet werden, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise begründet werden. Diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt der Verwendung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert wurden;
- unter Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwertung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden."

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 9 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

"Im Rahmen der in Tagesordnungspunkt 9 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktienerwerb außer auf den dort beschriebenen

Wegen auch unter Einsatz von Verkaufsoptionen oder Kaufoptionen durchgeführt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Optionen zu veräußern, welche die Gesellschaft zum Erwerb von eigenen Aktien bei Ausübung der Optionen verpflichten (Put-Optionen), Optionen zu erwerben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, eigene Aktien bei Ausübung der Optionen zu erwerben (Call-Optionen) und eigene Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Put- und Call-Optionen zu erwerben.

Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen oder einer Kombination aus Put- und Call-Optionen sind auf einen Umfang von eigenen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 650.000,00 beschränkt. Die Laufzeit der Optionen muss jeweils so gewählt werden, dass der Erwerb der eigenen Aktien aufgrund der Ausübung der Optionen bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erfolgt.

Der Erwerb eigener Aktien durch Ausübung der Optionen darf nur erfolgen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass die Optionen nur mit Aktien bedient werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden.

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien durch Ausübung von Optionen, darf der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Handelstag, an dem das betreffende Optionsgeschäft abgeschlossen wurde, der an Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main ("Frankfurter Wertpapierbörse"), um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Die von der Gesellschaft für Call-Optionen zu zahlende und für Put-Optionen zu vereinnahmende Optionsprämie darf nicht mehr als 5 % von dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Option abweichen.

Die Optionsgeschäfte müssen mit einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen ("**Finanzinstitut**") abgeschlossen werden. Ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, ist ausgeschlossen.

Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben wurden, gelten die zu Tagesordnungspunkt 9 festgesetzten Bestimmungen entsprechend."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der

Gesellschaft zur Einsicht ausliegt und dort während der üblichen Geschäftszeiten wie auch im Internet unter www.zhongdetech.de eingesehen werden kann. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt.

Tagesordnungspunkt 9 beinhaltet den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 insgesamt bis zu 1.300.000 Aktien der ZhongDe Waste Technology AG - das sind bis zu 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals mit einem entsprechenden rechnerischen Anteil von bis zu EUR 1.300.000,00 am bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapital - zu erwerben und entsprechend der Ermächtigung über diese zu verfügen.

Darüber hinaus beinhaltet Tagesordnungspunkt 10 den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erwerben. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten ist auf ein Volumen von insgesamt 650.000 eigenen Aktien - das sind bis zu 5% des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals - beschränkt. Die gesetzlich zulässigen Grenzen bleiben unabhängig davon, auf welche Weise eigene Aktien erworben werden, in jedem Fall gewahrt.

Der Erwerb der Aktien darf über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre erfolgen. Die Einhaltung des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist damit gewährleistet.

Der Erwerb eigener Aktien kann in einem Umfang von bis zu 5 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals auch durch den Einsatz von Eigenkapitalderivaten erfolgen. Hierdurch wird der Gesellschaft eine zusätzliche Handlungsalternative eingeräumt, die ihr die Möglichkeit gibt, den Erwerb eigener Aktien optimal gestalten zu können. Es kann für die Gesellschaft vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern, Call-Optionen zu erwerben oder eigene Aktien aufgrund einer Kombination aus Put- und Call-Optionen zu erwerben, anstatt Aktien der Gesellschaft unmittelbar zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien in Ausübung von Optionen soll lediglich dazu dienen, die Gestaltungsmöglichkeiten des Aktienrückkaufs zu ergänzen. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass ein Erwerb eigener Aktien in Ausübung von Optionen nicht mehr nach Ablauf des 31. Dezember 2009 erfolgen kann. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Laufzeit der unter Tagesordnungspunkt 9 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nicht überschritten wird.

Durch die Veräußerung von Put-Optionen gewährt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem bestimmten, in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Für die Veräußerung der Put-Option erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie. Unter Inkaufnahme einer maximal zulässigen Abweichung von nicht mehr als 5% entspricht diese dem nach finanzmathematisch anerkannten Methoden ermittelten theoretischen Marktwert unter Berücksichtigung insbesondere folgender Parameter: Ausübungspreis, Laufzeit der Option und Volatilität der Aktie der ZhongDe Waste

Technology AG ("ZhongDe-Aktie"). Wird die Put-Option vom Optionsinhaber ausgeübt, vermindert die vom Erwerber gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt aufgewendeten Gegenwert. Für den Erwerber der Put-Option ist deren Ausübung nur dann sinnvoll, wenn der Börsenkurs der ZhongDe-Aktie bei Optionsausübung unter dem festgelegten Ausübungspreis liegt. Für die Gesellschaft hat der Einsatz von Put-Optionen zum Erwerb eigener Aktien den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts fest vereinbart wird, während die Liquidität erst bei Ausübung der Option abfließt. Ein Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put-Optionen setzt voraus, dass der Optionsinhaber seine Option auch ausübt. Liegt der Aktienkurs über dem Ausübungspreis und übt der Optionsinhaber die Option daher nicht aus, erwirbt die Gesellschaft zwar keine eigenen Aktien, doch verbleibt ihr die bereits vereinnahmte Optionsprämie.

Durch den Erwerb von Call-Optionen wird der Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht eingeräumt, eigene Aktien zu einem bestimmten, in der Call-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Call-Option zu erwerben. Die Ausübung von Call-Optionen ist für die Gesellschaft dann vorteilhaft, wenn der Aktienkurs der ZhongDe-Aktie bei Ausübung der Option höher ist als der Ausübungspreis. Durch den Erwerb von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse absichern und muss nur so viele Aktien erwerben, wie sie zu dem späteren Zeitpunkt tatsächlich benötigt. Zudem ist diese Konstellation mit einem Liquiditätsvorteil verbunden, weil der Ausübungspreis erst bei Ausübung der Call-Option zu zahlen ist.

Die beim Erwerb von eigenen Aktien unter Einsatz von Optionen von der Gesellschaft erbringende Gegenleistung setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Ausübungspreis, der jeweiligen Optionsprämie sowie etwaigen Erwerbsnebenkosten. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der ZhongDe-Tag der Ausübung der Option. Der Ausübungspreis Erwerbsnebenkosten, jedoch zuzüglich der Optionsprämie) je Aktie darf jedoch den Eröffnungskurs der ZhongDe-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbarem Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Handelstag bei Abschluss des Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Die von der Gesellschaft für Call-Optionen zu zahlende und für Put-Optionen zu vereinnahmende Optionsprämie darf nicht mehr als 5 % von dem nach finanzmathematisch anerkannten Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Option abweichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft für eigene Aktien aufgrund der Ausübung von Optionen eine angemessene und marktübliche Gegenleistung vereinnahmt bzw. zahlt; damit ausgeschlossen, dass Aktionäre der Gesellschaft durch den Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten benachteiligt werden. Durch das Erfordernis, dass die hier beschriebenen Optionsgeschäfte nur mit einem Finanzinstitut abgeschlossen werden dürfen und die aufgrund von Optionsausübungen zu liefernden Aktien ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes - insbesondere über die Börse - erworben sein müssen, wird die Gleichbehandlung der Aktionäre

gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist es auch gerechtfertigt, den Aktionären nicht das Recht einzuräumen, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

Der Gesellschaft soll durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anbieten zu können. Der Wettbewerb, in dem sich die Gesellschaft befindet, sowie die wirtschaftliche Entwicklung erfordern unter anderem die Möglichkeit, im Wege des Aktientauschs Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse herbeiführen zu können. Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum verschaffen, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Unternehmens- beziehungsweise Beteiligungserwerben schnell und flexibel nutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwändigen Weg über eine Ausnutzung genehmigten gegen Sacheinlage oder einer des **Kapitals** ordentlichen Sachkapitalerhöhung beschreiten zu müssen. Bei der Festlegung Bewertungsrelation wird der Vorstand darauf achten, die Interessen der Aktionäre angemessen zu berücksichtigen. Er wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenkurs der ZhongDe-Aktien orientieren. Eine starre Anknüpfung an den Börsenkurs ist indessen unter anderem deshalb nicht vorgesehen, um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses nicht in Frage zu stellen.

Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, unter den Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Die vorgeschlagene Möglichkeit zur Veräußerung eigener Aktien dient unter anderem der vereinfachten Mittelbeschaffung und damit der Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Diese Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der Aktien wird dahingehend beschränkt, dass unter Einbeziehung aller weiteren Ermächtigungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden dürfen. Somit wird die 10 %-Grenze hinsichtlich aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten. Durch den so beschränkten Umfang der Ermächtigung sowie dadurch, dass sich der Veräußerungspreis für die zu veräußernden beziehungsweise zu gewährenden Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und diesen nicht wesentlich unterschreiten darf, werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Von einem nicht wesentlichen Unterschreiten ist auszugehen, wenn der Veräußerungspreis nicht mehr als 5% unter dem Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung liegt.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien soll auch die Möglichkeit umfassen, eigene und bereits zum Börsenhandel zugelassene Aktien der Gesellschaft Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung Wandelschuldverschreibungen zu nutzen. Diese Ermächtigung verschafft der Gesellschaft die Möglichkeit, in geeigneten Fällen eine Bedienung von Umtauschoder Bezugsrechten oder Wandlungspflichten aus ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ohne die zeit- und kostenaufwändigere Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital oder aus genehmigtem Kapital vorzunehmen.

Weiter soll die Gesellschaft eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Rückerwerb - auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten - und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der in Tagesordnungsprunkt 9 und/oder Tagesordnungsprunkt 10 erteilten Ermächtigungen berichten.

11. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Änderung der Satzung

Nach § 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 4. Mai 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2007"). Aufgrund des genehmigten Kapitals 2007 wurde eine Kapitalerhöhung zum Zwecke des Börsengangs der Gesellschaft von EUR 10.000.000,00 um EUR 3.000.000,00 auf EUR 13.000.000,00 durchgeführt, sodass das Genehmigte Kapital 2007 noch EUR 2.000.000,00 beträgt. Um die Möglichkeiten der Gesellschaft, kursschonend und schnell auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, auszuweiten, soll der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt werden, das Grundkapital um bis zu 50 % des derzeitigen Grundkapitals bis zum 22. Juli 2013 durch die Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Genehmigte Kapital 2007, d.h. die Ermächtigung des Vorstands, bis zum 4. Mai 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen, wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Beschlüsse der Hauptversammlung über das Genehmigte Kapital 2008 gemäß Tagesordnungspunkt 11. lit. b) und die Abänderung der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 11. lit. c) dieser Tagesordnung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Juli 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 6.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2008"). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zweck der Gewinnung sonstiger Sacheinlagen, sofern deren Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
 - zur Einführung von Aktien der Gesellschaft oder von Zertifikaten, die Aktien der Gesellschaft vertreten, an inländischen und ausländischen Börsen, an denen die Aktien der Gesellschaft oder Zertifikate, die Aktien der Gesellschaft vertreten, bis dahin noch nicht zum Börsenhandel zugelassen sind;
 - soweit es erforderlich ist, um Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrecht bzw. Optionsrechts als Aktionär zustehen würde;

 zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsleitungsorgane von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundener Unternehmen, Führungskräfte der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Eine Kapitalerhöhung unter Ausschuss des Bezugsrechts zur Durchführung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen darf nur in Höhe von bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienausgabe festzulegen.

c) § 4 Abs. (4) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Juli 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 6.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zweck der Gewinnung sonstiger Sacheinlagen, sofern deren Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;

- zur Einführung von Aktien der Gesellschaft oder von Zertifikaten, die Aktien der Gesellschaft vertreten, an inländischen und ausländischen Börsen, an denen die Aktien der Gesellschaft oder Zertifikate, die Aktien der Gesellschaft vertreten, bis dahin noch nicht zum Börsenhandel zugelassen sind;
- soweit es erforderlich ist, um Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrecht bzw. Optionsrechts als Aktionär zustehen würde;
- zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands, Geschäftsleitungsorgane von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundener Unternehmen, Führungskräfte der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder verbundener Unternehmen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Eine Kapitalerhöhung unter Ausschuss des Bezugsrechts zur Durchführung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen darf nur in Höhe von bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und der Aktienausgabe festzulegen."

Schriftlicher Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gem. §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Zu Tagesordnungspunkt 11 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das bisher in § 4 Abs. (4) der Satzung geregelte genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2007) aufzuheben und durch ein neues genehmigtes Kapital, dass sich auf 50 % des derzeit vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft bezieht und eine Laufzeit bis zum 22. Juli 2013 hat (Genehmigtes Kapital 2008), zu ersetzen.

Gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.zhongdetech.de eingesehen werden kann. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt.

(1) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2007 und Schaffung des Genehmigten Kapitals 2008

Das bisher in § 4 Abs. (4) der Satzung der Gesellschaft geregelte Genehmigte Kapital 2007 beschränkt sich auf ein Volumen von weniger als 50 % des derzeit vorhandenen Grundkapitals. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die Gesellschaft von der durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen sollte, das genehmigte Kapital auf bis zu 50 % des derzeitigen Grundkapitals aufzustocken und somit von derzeit noch EUR 2.000.000,00 auf EUR 6.500.000,00 zu erhöhen. Hierdurch steigt die Möglichkeit der Gesellschaft, auf sich ändernde Marktgegebenheiten schnell und umfangreicher reagieren zu können. Gleichzeitig wird die Laufzeit der Ermächtigung des Vorstands um über ein Jahr verlängert.

Durch das neue Genehmigte Kapital 2008 von bis zu EUR 6.500.000,00 und einer Laufzeit bis zum 22. Juli 2013 wird die Gesellschaft den Rahmen möglicher Reaktionsmöglichkeiten optimal ausgenutzt haben.

(2) Ausschluss des Bezugsrechts

Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zweck der Gewinnung sonstiger Sacheinlagen soll dazu dienen, derartige Transaktionen liquiditätsschonend durchführen zu können. Die Gesellschaft steht in einem starken Wettbewerb und ist im Unternehmens- und Aktionärsinteresse darauf angewiesen, schnell und flexibel auf Marktveränderungen reagieren zu können. Dies beinhaltet auch Möglichkeit, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zu erwerben sowie strategische und sonstige Investoren zu gewinnen. Im Einzelfall muss die Gesellschaft im Unternehmens- und Aktionärsinteresse in der Lage sein, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung sowie die Gewinnung eines Investors schnell umzusetzen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich attraktive Akquisitionsmöglichkeiten nur dann verwirklichen lassen, wenn Gesellschaft als Gegenleistung stimmberechtigte Aktien anbieten kann. Um solche Möglichkeiten ausnutzen zu können, muss die Gesellschaft in der Lage sein, schnell eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gesellschaft die notwendige Handlungsfähigkeit geben, um sich bietende Gelegenheiten für derartige Transaktionen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Ein Bezugsrechtsausschluss würde zwar zu einer Verringerung der verhältnismäßigen Beteiligungsquote und des verhältnismäßigen Stimmrechtsanteils der bisherigen Aktionäre führen. Bei Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre könnte aber der eigentliche Zweck, schnell und flexibel agieren zu können, nicht erreicht werden.

Gegenwärtig bestehen keine konkreten Erwerbsvorhaben, um von der eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Sollten sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie der Gewinnung von wesentlichen Investoren ergeben, wird der Vorstand

sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung zu diesem Zweck Gebrauch machen wird. Er wird von einer solchen Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn die Umsetzung einer solchen Transaktion, insbesondere die Ausgabe von neuen Aktien gegen Ausschluss des Bezugsrechts, im wohl verstandenen Unternehmensinteresse liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird auch der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung erteilen.

Weiterhin soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge auszugleichen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Daher halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Eine Ausübung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts kann in geeigneten Fällen dann sinnvoll und erforderlich sein, um die Aktien der Gesellschaft an einer Börse, an der die Aktien der Gesellschaft bislang nicht notiert sind, öffentlich zum Börsenhandel einzuführen. In diesem Fall kann der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich sein, um insbesondere ausländischen Investoren die Möglichkeit zur Zeichnung einzuräumen.

Weiterhin soll das Bezugsrecht beim genehmigten Kapital dann ausgeschlossen werden können, wenn die Voraussetzungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kapitalerhöhung ein Volumen von 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll Vorstand und Aufsichtsrat in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Bedingungen an den Kapitalmärkten ausnutzen zu können, um eine Stärkung der Eigenmittel zu erreichen.

Schließlich soll das genehmigte Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts auch eingesetzt werden können, um Aktien zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen generieren zu können. Hierdurch soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöht werden, insbesondere auch um besonders qualifizierte Führungskräfte kurzfristig gewinnen zu können. In einem solchen Fall wird der Umfang einer Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auf 10 % des vorhandenen Grundkapitals beschränkt bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat halten unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Umstände und Abwägung der Unternehmensinteressen einerseits sowie der Aktionärsbelange andererseits einen Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

(3) Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008

Der Vorstand wird den Aktionären über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils auf der nachfolgenden ordentlichen Hauptversammlung berichten.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.000.000,00 und ist eingeteilt in 13.000.000 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 13.000.000. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch einen Nachweis ihres Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung reicht eine in Textform gehaltene Bescheinigung des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (d.h. auf den 1. Juli 2008, 00:00 Uhr MESZ) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Teilnahmeberechtigung müssen bis spätestens zum Ablauf des 15. Juli 2008 (24:00 Uhr MESZ) bei der nachfolgenden Adresse zugehen:

ZhongDe Waste Technology AG c/o Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA Untermainanlage 1 60329 Frankfurt am Main

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis der Teilnahmeberechtigung ordnungsgemäß erbracht haben, werden die Eintrittskarten zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Wird Vollmacht an andere als den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten, jedoch an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung zur Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Zum Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft benannt:

Herr Ingo Janssen, Hamburg

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann schriftlich, per Telefax oder in Textform bevollmächtigt und angewiesen werden. Hierfür kann ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Er ist verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den vom Aktionär erteilten Weisungen auszuüben. Ohne eine Weisung zu einem der Tagesordnungspunkte ist die Vollmacht insoweit ungültig. Wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutige oder eine widersprüchliche Weisung erteilt, wird sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen muss der

ZhongDe Waste Technology AG c/o UBJ. GmbH Kapstadtring 10 22297 Hamburg

Fax: +49-40-6378-5423 E-Mail: hv@ubj.de

spätestens zum Ablauf des 18. Juli 2008 (24:00 Uhr MESZ) zugehen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und eine fristgerechter Nachweis der Teilnahmeberechtigung erforderlich.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG und § 127 AktG sind ausschließlich an die

ZhongDe Waste Technology AG

- Vorstand -

unter der Adresse: Stadthausbrücke 1 - 3, 20355 Hamburg

oder

unter der Fax-Nr.: +49 (0) 40 37644 500

oder

per E-Mail: hv@zhongdetech.de

zu richten.

Bis spätestens zum Ablauf des 7. Juli 2008 (24:00 Uhr) bei der oben genannten Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge werden den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.zhongdetech.de unverzüglich zugänglich gemacht.

Hamburg, im Juni 2008

ZhongDe Waste Technology AG Der Vorstand